

Landgericht Halle/Saale

Urteil

Im Namen des Volkes

In dem Rechtsstreit

1. der Frau Angela Grimm, Lessingstr. 6,  
06217 Merseburg,  
- Klägerin zu 1)

2. des Herrn Uwe Grimm, Lessingstr. 6,  
06217 Merseburg,  
- Kläger zu 2)  
für Kläger

Prozessbevollmächtigte zu 1. u. 2. : Rechtsanwälte Dr. Hanns & Krüger, Am Markt 12,  
06618 Naumburg/Saale,

gegen

1. Herrn Mörn Wiedemeyer, Bahnhofstraße 7,  
39261 Zerbst,  
- Beklagter zu 1)

2. Mitteldeutsche Versicherungs-AG, vertreten  
durch den Vorstand, Tegelerstraße 1, 04157  
Leipzig.  
- Beklagte zu 2)

Prozessbevollmächtigte für Beklagte zu 1. u. 2:

Rechtsanwälte Dr. Engelmann Buntlohe  
Holzhaus, Goethestr. 9a, 04109 Leipzig,

hat das Landgericht Halle/Saale durch  
die Richterin am Landgericht Schwarz als  
Einzelrichterin aufgrund der mündlichen Ver-  
handlung vom 14.03.2016 für Recht erkannt:

1. Die Beklagten werden als Gesamt-  
schuldner verurteilt, an die Kläger  
zur gesamten Hand ein Schmerzens-  
geld in Höhe von 20.000 €  
zuzüglich Zinsen in Höhe von 5  
Prozentpunkten über dem Basiszinssatz  
seit dem 12.09.2015 zu zahlen.
2. Die Beklagten werden als Gesamt-  
schuldner verurteilt, an die Kläger  
zur gesamten Hand Schadensersatz  
in Höhe von 1.800 € nebst Zinsen  
in Höhe von 5 Prozentpunkten über  
dem Basiszinssatz seit dem 12.09.2015  
zu zahlen.
3. Im Übrigen wird die Klage  
abgewiesen.
4. ~~Die Beklagten tragen die Kosten  
des Rechts~~

4. Die Kosten des Rechtsstreits  
tragen die Kläger zu  $\frac{3}{5}$  und  
die Beklagten zu  $\frac{2}{5}$ .

5. Das Urteil ist gegen Sicherheits-  
leistung in Höhe von 110% des  
jeweils zu vollstreckenden  
Betrages vorläufig vollstreckbar.



### Tatbestand

Die Kläger machen "aus übergegangenem  
Recht Ansprüche des Erblassers aus einem  
Verkehrsunfall geltend." ✓

Bei den Klägern handelt es sich um die  
geschätzlichen Erben des Unfallopfers (Erblasser);  
bei der Beklagten zu 2) handelt es sich  
um die Haftpflichtversicherung des Beklagten  
zu 1). Am 15.08.2014 kam es auf der  
BG in Richtung Leipzig zu einer zwischen  
dem Erblasser und dem Beklagten zu 1)  
zu einer Kollision. Hierbei fuhr der  
Erblasser auf der vorfahrtberechtigten BG 8  
der Beklagte zu 1) fährt auf der kam  
aus der einmündende Kurt-Nagel-Straße  
in Richtung Leipzig. Der Beklagte zu 1)  
kam mit seinem Sattelschlepper aus der

B6 dient 2000M

Lindlar

✓

einmündender Kurt-Nage-Straße und wollte nach links auf die B6 abbiegen. Durch den Unfall wurde der Erblasser schwer verletzt und musste intensiv-medizinisch behandelt werden. Er musste insgesamt acht Operationen, unter anderem Schadelöffnungen, über sich ergehen lassen. Am 12.02.2015 unterlag er im Krankenhaus seinen Verletzungen. Das Fahrzeug des Erblassers erlitt einen Totalschaden. Der Wiederbeschaffungswert betrug 1.875 €; der Restwert betrug 100 €. Mit Schreiben vom 01.06.2015 lehnte die Beklagte zu 2) jegliche Regulierung ab.

zu hoffen!

- nicht zu

• vorher

- Vollkommen

Die Kläger behaupten, dass der Beklagte zu 1) ohne vorher zu schauen, auf die Vorfahrtsstraße abgebogen sei. Außerdem sei der Erblasser während seines in der Zeit nach dem Unfall bei Bewusstsein gewesen.

Die Kläger beantragen,

1. Die Beklagten als Gesamtschuldner zu verurteilen, an die Kläger zur gesamten Haft ein vom Gericht nach billigem Ermessen festzustellendes angemessenes Schmerzensgeld zu zahlen

welches den Betrag von 50.000€ nicht unterschreiten sollte, zuzüglich Zinsen in Höhe von 5%-Punkten über dem Basiszinssatz seit Rechtsfähigkeit,

2. die Beklagten ~~zu~~ verurteilt als Gesamtschuldner zu verurteilen, an die Kläger zur gesamten Hand materiellen Schadensersatz in Höhe von 1.800€ nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtsfähigkeit zu zahlen.

Die Beklagten beantragen,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagten behaupten, der Erblasser Beklagte zu 1) habe gewartet und sei erst aufgefahren als kein Fahrzeug im Sichtbereich war. Der Erblasser sei mit einer Geschwindigkeit von mindestens 120 km/h gefahren und habe nicht gebremst. Außerdem haben die Beklagten mit Nichtwissen bestritten, dass der Erblasser bei Bewusstsein war.

Das Gericht hat Beweis erhoben durch die Einholung eines Unfallrekonstruktions-  
gutachtens. Zum Ergebnis der Beweisaufnahme wird auf das Gutachten des  
Dipl.-Ing. Bernd Harms verwiesen. Die Klageschrift ist den Beteiligten am 11.04.2015 zugestellt worden.

Antwort FV + K1 → Bemerkungen  
auf Verkell

## Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig und teilweise begründet.

### I. Die Klage ist zulässig.

Das Landgericht Halle/Saale ist für den Rechtsstreit zulässig zuständig. Die ~~örtliche~~ <sup>sachliche</sup> Zuständigkeit ergibt sich aus §§ 23 Nr. 1, 21 I GrVG, da der geltend gemachte Auspruch einen Betrag von 5.000 € übersteigt. Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich für alle Ausprüche aus § 20 StVG, da der Ort, an dem sich der Verkehrsunfall ereignete in den Bezirk des Landgerichts Halle/Saale fällt.

für

Bei den Klägern handelt es sich um materiell-rechtliche notwendige Streitgenossen i.S.d. § 62 I Abs. 2 ZPO. Sie können gemeinsam als Gesamthaft klagen und eine Entscheidung muss ihnen gegenüber einheitlich ergehen, vgl. § 2039 S. 1 BGB.

Bei den Beklagten handelt es sich um einfache Streitgenossen i.S.d. §§ 59, 60 ZPO. Denn es (7)

ist zweckmäßig beide Beklagte zusammen zuverklagen, da es sich bei ihnen um Gesamtschuldner handelt, vgl. § 115 I 4 WG.

- ✓ Mehrere Personen auf Kläger- und Beklagten-  
seite sind als sog. subjektive Klagehäufung  
gem. § 260 ZPO analog zulässig.

- ✓ Gleichzeitig verfolgen die Kläger mit ihrer  
Klage mehrere Ausprüde, sodass auch eine  
zulässige objektive Klagehäufung gem.  
§ 260 ZPO vorliegt.

- Der Antrag zu 1) ist zulässig und verstößt  
nicht gegen das Bestimmtheitsgebot des  
§ 253 II Nr. 2 ZPO. Denn für Schmerzens-  
geldausprüde ist anerkannt, dass diese  
in das Ermessen des Gerichts gestellt werden  
dürfen, wenn ~~sie einen Mindest~~ ein Mindest-  
betrag angegeben wird und die Klage  
eine Tatsachengrundlage für den Auspruch  
enthält. Diese Voraussetzungen sind vorlie-  
gend gegeben. Als Mindestbetrag haben die  
Kläger einen ~~Betr.~~ Wert von 50.000 €  
angegaben. Außerdem wurden Tatsachen zu  
den Verletzungsfolgen & bei dem Erblässer  
genannt.

Erhgl.

Die Beklagte zu 2) als AG ist partei- und prozessfähig. Ihre Parteifähigkeit ergibt sich aus § 50 I ZPO iVm § 1 AktG. Gem. § 78 I AktG wird die Bekl. zu 2) durch ihren Vorstand vertreten und ist daher gem. § 51 I ZPO auch prozessfähig.

II. Die Klage ist nur im tenorierten Umfang begründet.

Der Auftrag zu 1) ist nur in Höhe von 30.000 € begründet.

Gegen den Beklagten zu 1) steht den Klägern ein Schmerzensgeldanspruch iVm 30.000 € aus §§ 1922 BGB iVm §§ 7 I StVG, 18 I.

Bei den Klägern handelt es sich um die gesetzlichen Erben des Erblassers. Mit dem Tod des Erblassers ist dessen Schmerzensgeldanspruch aus §§ 7 I, StVG, 18 I auf die gem. § 1922 BGB im Wege der Universalukession auf die Erben übergegangen.

Es bestand ein Anspruch des Erblassers gegen den Beklagten zu 1) aus §§ 7 I, StVG, 18 I.

Der Erblasser hat durch den Unfall schwere Körper- und Gesundheitsverletzungen erlitten, die letztendlich zu seinem Tod führen.

Die Rechtsgutsverletzungen erfolgten „bei Betrieb“ des Kraftfahrzeugs des Beklagten zu 1), da er zum Zeitpunkt des Unfalls sein Fahrzeug bewegte.

Es ist davon auszugehen, dass es sich bei - zu ~~Fahrer~~ dem Beklagten zu 1) auch um den Halt der ~~unfallbereitlichen~~ Fahrzeugs handelt. Jedoch handelt es sich als Fahrer gem.

§ 18 I StVG, weil er sich hinsichtlich eines Verschuldens nicht exkulpieren konnte. Denn das schlüssige, nachvollziehbar begründete und in sich wider-spruchsfreie Gutachten des Dipl.-Ing. Bernd Harms beweist, dass der Erblasser das Fahrzeug des Erblassers beim Auffahren des Beklagten zu 1) in dessen Sichtbereich war, sodass ein Verstoß des Beklagten gegen § 8 II 2 StVO und somit jedenfalls fahrlässiges Handeln gegeben ist.

Höhere Gewalt i.S.d. § 7 II StVG liegt nicht

vor.

Vorliegend

Eine nach § 7 I, II StVG erforderliche Quotenbildung ergab, dass der Beklagte zu 1) zu 100% gegenüber dem Erblasser haftet.

ist nicht vor-

haftbar - Norm-

angängig des  
Erblasses?

Beklagtes?

Es handelt sich um eine Schadensversachung durch mehrere Kraftfahrzeuge, sodass § 7 StVG zur Anwendung kommt. Ein Ausschluss der Quotenbildung gem. § 7 III StVG kam nicht in Betracht, da es sich weder bei dem Erblasser noch bei dem Beklagten zu 1) um einen sog. Ideal-Fahrer handelte.

Gem. § 7 II, I StVG war daher zu ermitteln, inwieweit der Schaden vorwiegend von dem Erblasser oder von dem Beklagten zu 1) verursacht wurde. Im Ergebnis kommt das Gericht zu der Überzeugung, dass der Verursachungsbeitrag des Beklagten zu 1) derart überwiegt, dass eine Haftung in voller Höhe gegenüber dem Erblasser angemessen ist.

Der Beklagte zu 1) halte gemäß §8 II StVO die Vorfahrt des Erblassers zu beachten. Unabhängig davon, welche der beiden vom Sachverständigen ermittelten Fallvarianten der Unfallsituation entspricht, liegt in beiden Fällen ein

✓ Verstoß des Beklagten gegen §8 II 2 StVO vor. Hier nach darf ~~ein~~ derjenige, der die Vorfahrt zu beachten hat in einer Vorfahrtssituation nur weiterfahren, wenn er übersehbar kann, dass Vorfahrtberechtigte weder gefährdet noch wesentlich behindert wird.

Nach beiden Fallkonstellationen befindet sich ~~der~~ das Fahrzeug des Erblassers beim Auffahren im Sichtbereich des Beklagten zu 1.). Indem der Beklagte zu 1) dennoch angefahren ist, ~~hat er den Erblasser gefährdet und somit gegen §8 II 2 StVO verstoßen~~, und dadurch zur Kollision mit dem Erblasser beigetragen hat, hat er diesen gefährdet und somit gegen §8 II 2 StVO verstoßen.

Hinsichtlich des Erblassers ist ausweislich des Gutachtens unklar, ob und welche Verkehrsverstöße er begangen hat.

J.- das er  
einen begangen  
hat steht ffs!

das nix abwegj!

Legt man die Fallvariante 1 zugrunde würde der maßgebliche Vorwurf in dem fehlerhaften Abbremsen liegen. Denn die Geschwindigkeit ~~in dieser~~ von angenommenen 69-77 km/h würde nur möglicherweise und wenn auch nur einen geringfügigen Verstoß gegen die zulässige Höchstgeschwindigkeit von 70 km/h begründen. Jedoch sieht die § SVO keine ~~z~~ kein abschöpfbares Gebot zum Bremsen in Gefahrensituationen vor. Es wurde lediglich ein Verstoß gegen die allgemeine

✓ Rücksichtspflicht aus § 1 II SVO vorliegen. Zu berücksichtigen ist hierbei außerdem, dass erst das sorgfaltswidrige Verhalten des Beklagten zu 1) das Bremsen in dieser Fallvariante erforderlich gewacht hätte. Mithin liegt ~~der~~ Verhältnis der Verursachungsbeitrag bei den Beklagten zu 1) und der ⑬ ⑭

Erblasser hat lediglich keine Handlung zur Schadensabwendung unternommen.

Nach der Fallvariante 2 wäre dem Erblasser ein ~~Geschwindig~~ = erheblicher Geschwindigkeitsverstoß zur Last zu legen, in dem er die zulässige Höchstgeschwindigkeit von 70 km/h um mehr als 30 km/h überschritten hätte. Damit ~~liegt~~ es würde ein Verstoß gegen § 3 I StVO vorliegen. Zu berücksichtigen ist bei dieser Fallvariante jedoch, dass laut dem Sachverständigen gutachten keine Aufhaltspunkte für ein Abbremsen des PKW vorliegen, sodass diese Fallvariante zwar möglich, aber eher unwahrscheinlich ist.

aber!

nr. 0.

- kann

verhindern

{ Letztendlich hat eine Abwägung der dem Erblasser und dem Beklagten zu 1) zur Last gelegten Verkehrsverstöße ergeben, dass ~~der dem~~ Erblasser möglicherweise die dem Erblasser möglicherweise zur Last zu legenden Vorwürfe hinter dem Verursachungsbeitrag des Beklagten

zu 1) nicht ins Gewicht fällt. Denn der Beklagte zu 1) hat ohne Zweifel einen Verstoß gegen §§ II 2 StVO begangen, wonach er gerade verpflichtet ist, eine Gefährdung des ~~Erblassers~~ Erblassers zu vermeiden. Dass der Erblasser nach Fallvariante 1 nicht gebremst hat, kann diesem nicht zur Last gelegt werden. Denn der Beklagte zu 1) machte mit seinem Verkehrsverstoß das Bremsen des Erblassers erst erforderlich. Auch nach der - weniger wahrscheinlichen - Fallvariante 2 war der Geschwindigkeitsverstoß nicht maßgeblich für den Unfall. Denn die → das Verbot überhöhter Geschwindigkeit dient nicht in erster Linie dazu, ~~die~~ eine Kollision mit Fahrsinn, die die Verfahrt missachten, zu vermeiden. Hierfür lässt sich auch das Beispiel des Gutsachters in der mündlichen Verhandlung <sup>nicht</sup> aufführen, wonach unter gewissen Umständen, eine angepasste Geschwindigkeit den Unfall vermieden hätte. Denn es obnein nicht klar,

alles nügt +

jetzt kommt, als

denn das war

Frage?

Wissen!

ob der Erblasser einen Geschwindigkeitsverstoß begangen hat. Als sicher anzunehmen ist jedoch der Verstoß des Befragten zu 1) gegen das Vorfahrtsgebot. Dieses soll grundsätzlich davor schützen, eine Kollision mit dem Vorfahrtberechtigten zu vermeiden. Gerade dieses Risiko ist im Erfolg eingetreten, sodass nicht einzusehen ist, weshalb der Befragte zu 1) ~~z~~ von seiner Haftung in voller Höhe entlastet werden sollte.

## § 11 S.2

Ein daraus nach §§ 10f. StVG iVm § 253 II BGB entstandener Schmerzensgeldanspruch ist nur in Höhe von 30.000 € angemessen.

so f. - auch fungtum!  
Zweck des Schmerzensgeldes ist der Ausgleich immaterieller Schäden. Maßgeblich zur Berechnung der Höhe sind daher die beim Erblasser entstandenen immateriellen Schäden.

Unter Berücksichtigung der bei dem Erblasser eingetretenen Folgen hält das Gericht ein Schmerzensgeld in Höhe von

~~20.000 €~~ für angemessene. Der Erblasser musste insgesamt alle Operationen, unter anderem Schädelöffnungen ergehen über sich ergehen lassen. Nach 6 Monaten unterlag er seinen Verletzungen. Aus diesem Grund konnten von vorher kein der Zeitraum bis zum Tod berücksichtigt werden. Die von den Klägern aufgezeigten Entscheidungen berücksichtigen beinhaltet dagegen Fälle, in denen die Patienten überlebt haben. Hingegen wurden bei der Höhe des Schmerzensgeldes insbesondere Spätfolgen berücksichtigt. Eine sondere Vergleichbarkeit mit dem vorliegenden Fall, indem der Erblasser zeitnah an seinen Verletzungen gestorben ist, besteht daher nicht.

Zu berücksichtigen ist vorliegend, dass eine Bewusstlosigkeit des Erblassers jedenfalls nicht auszuschließen

Jenckel - abw

zu sei w -

Mitt ~ dient  
Klaus - alle das

Zu berücksichtigen ist vorliegend, dass der Erblasser nach dem Unfall bewusstlos war. Denn die Beteiligten durften dies ~~Dabeia~~ Denn die Kläger haben einen sind ehrenwertig,

der den Schmerzensgeldanspruch begründen den Tatsachen darlegungs- und beweisbar lässt. Sie konnten den Die Beklagten haben den Vortrag, wonach der Erblasser bei Bewusstsein war zulässig mit Nichtwissen bestreiten, § 138 IV ZPO.

Die Kläger sind daraufhin hinsichtlich dieser Tatsache beweisfällig geblieben.

bei ortha  
Verletzung deinen  
Gefährdeten als  
→ der Sachverhalt  
fehlt „höchstens“  
davon, ob bei  
höherer Verletzung??

Vor dem Hintergrund, dass der Erblasser innerhalb von 6 Monaten nach dem Unfall verstorben ist und nicht bei Bewusstsein war, ~~waren~~ <sup>baten</sup> die vom Beklagten aufgezeigten Entscheidungen Anhaltspunkte für die Beurteilung des Schmerzensgeld. Das Urteil des ORG hat bereits für einen Zeitraum von 3 1/2 Monaten Lebensdauer ein Schmerzensgeld iHv 35.000 DM angenommen, wohingegen die anderen beiden Entscheidungen ein Schmerzensgeld von 30.000 € DM bei einer Lebensdauer von noch einem Jahr bzw. bei unbekannter Lebensdauer von 15.000 €. Vor dem Hintergrund, dass ~~ein~~ Bewusstsein des Erblassers nicht an die Entscheidungen

bereits einige Jahre zurückliegen. ~~ist~~  
~~damals~~ war der ~~der~~ Betrag ~~war~~ etwas zu erhöhen.

Die Beklagte zu 2) haftet gem.

§ 115 I 4 WG neben dem Beklagten zu  
1) als Gesamtschuldnerin in gleicher  
Höhe.

Der Auftrag zu 2) ist begründet.

Die Kläger haben einen Auspruch aus §§ 7 I, 18 I StVG auf Zahlung von Schadensersatz iHv 1.800 €.

Der insoweit ausreichige Wiederbeschaffungswert abzgl. Restwert iHv 1.785 € ist gen. § 249 II 1 BGB ersatzfähig. Auch die Ersatzfähigkeit einer Post- und Kommunikationspauschale iHv 25 € ist bei Verkehrsunfällen anerkannt.

Wiederum haftet die Beklagte über § 115 I 4 WG.

Der Zinsauspruch hinsichtlich beider Ausprüche ergibt sich aus §§ 291, 288 I ZPO, z. Zinsen können gen. § 187 I BGB analog.

ab dem 12.09.2015 verlangt werden,  
weil die Klage am 11.09.2015 eingestellt  
wurde.

III. Die Kostenentscheidung folgt aus  
§§ 92 I 1 Alt. 2, 100<sup>I</sup> IV 1 ZPO. Die  
Entscheidung über die vorläufige  
Vollstreckbarkeit ergibt sich aus  
§ 709 S. 1, 2 ZPO.

Unterschrift

Richter  
Hofgericht Wetzlar

Wolfgang

Wolfgang

Wolfgang

Wolfgang

Wolfgang

- Dukkha + Stress dr.
- NB nicht ganz vollständig
- Eltern
  - Wd. fast
  - 118 / 181 = fast gelogen
  - Meistens prima durchführt & fast  
aggressiv, Ergebnis jedoch kaum  
bekannt
  - kein Grundwiss. für Probleme  
mit jungen
  - NE dr.

vrh, 12. P.  $P_c$  05/2021